

# **Wesentliche Feststellungen und Bewertungen nach Akteneinsicht im Zusammenhang mit der sogenannten Gebührenroller - Affäre der Gemeindeverwaltung Wehrheim**

## **1. Vorbemerkung**

Am 23.06.2010 wurde in den Diensträumen der Gemeinde Wehrheim vom Unterzeichner ganztägig Akteneinsicht genommen. Gabriele Ohl hat mehrmals stundenweise Einsicht genommen. Vorgelegt wurde ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis für jedes einzelne Mitglied des Akteneinsichtsausschusses. Jede Seite der vorgelegten Akten wurde im Inhaltsverzeichnis mit einer Kurzinfor zum Sachverhalt und den beteiligten Personen aufgelistet. Es handelte sich um fünf Ordner (DIN A 4), deren einzelne Seiten mittels Klebeetikette paginiert waren. Insgesamt vermitteln die Akten den Eindruck des Versuchs, eine komplette Übersicht über die sogenannte Gebührenrolleraffäre zu vermitteln, ohne allerdings formalen, d.h. rechtlichen und verwaltungsorganisatorischen Prinzipien und Regelungen Rechnung zu tragen. Hierauf wird im Weiteren noch dezidiert eingegangen.

## **2. Feststellungen zur Kassenführung im Ordnungsamt/Bürgerbüro**

### **2.1 Kassenführung**

Unstreitig ist festzustellen, dass 2007 und bis Mitte 2008 Unregelmäßigkeiten bei der Nebenkasse im Bürgerbüro auftraten. Ebenso unstrittig ist, dass diese Unregelmäßigkeiten entweder durch Einzahlung aus „privaten“ Nebenkassen (Lotto/Kaffee) beglichen oder durch Nullstellungen beim Gebührenroller „ausgeglichen“ wurden. In dieses System des sogenannten Ausgleichs waren alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros involviert bzw. es war allen bekannt. Diese Feststellung ist einer Auflistung (Vermerk vom 30.09.2008 - Seite 2244-2246) zu entnehmen. Ebenso ergibt sich dies aus den Akten (Seite 4094 ff.), in dem das System der Kassenführung und des Ausgleichs von anderen Mitarbeitern geschildert wurde.

Im Fazit ist festzustellen, dass Fehlbeträge oder Fehlbuchungen immer mal wieder intern korrigiert wurden, sei es durch Ausgleich aus der Lotto-/Kaffeekasse oder durch sogenannte Nullrollungen mit dem Gebührenroller. Ebenso wurde deutlich, dass ein früherer Kassenleiter bereits versucht hatte, das System des Gebührenrollers abzuschaffen, da dieses System die Kriterien für eine ordnungsgemäße Buchführung nicht erfüllt. Seinerzeit sollte mittels einer einfachen Registrierkasse eine klare Gebührenrechnung und Einnahmuzuordnung erreicht werden. Diese Registrierkasse wurde aber nicht in Betrieb genommen, da sie den Anforderungen nicht genügte. Näheres ist konkret den Akten nicht zu entnehmen, außer der Aussage, die Kasse sei nicht sinnvoll programmierbar und zudem die Bedienungsanleitung in englischer Sprache verfasst. Ebenso ist feststellbar, dass die Unregelmäßigkeiten nach Aussagen von Beteiligten erst in den letzten Jahren (seit 2007) häufiger auftraten. Daher richtete sich im Ergebnis auch der erste Verdacht gegen den Büroangestellten des Bürgerbüros, der inzwischen nicht mehr bei der Gemeinde tätig ist.

## **2.2 Kassenprüfung**

Den Unterlagen im Ordner I ist zu entnehmen, dass die Handkassenprüfung bis in das Jahr 2000 durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises durchgeführt wurde. Danach war die laufende Prüfung ausschließlich im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Insofern war der Hinweis des früheren Kassenleiters, wonach das Verfahren mit dem Gebührenroller nicht in Ordnung sei, wesentlich. Aus den vorgelegten Akten ist allerdings nicht erkennbar, wie der Bürgermeister hierauf reagiert hat. Dies ist in den vorgelegten Akten nicht dokumentiert.

Zur rechtliche Bewertung ist deutlich darauf hinzuweisen, dass durch die Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKVO) eindeutige rechtlichen Vorgaben dahingehend bestehen, dass der Bürgermeister unmittelbar für die Einrichtung und Überwachung von Zahlstellen oder Einnahmekassen verantwortlich ist. Dies ist aus den §§ 3 (Zahlstellen) und 4 (Einnahmekassen) GemKVO zu entnehmen. Auch bestehen eindeutige Vorgaben für sogenannte unvermutete Kassenprüfungen. Der Bürgermeister ist hierfür verantwortlich!

In der Akte (Ordner I) ist für das Jahr 2006 eine (unvermutete) Kassenprüfung dokumentiert. Diese wurde durch einen Verwaltungsmitarbeiter vorgenommen. Dabei wurde die ordnungsgemäße Kassenführung bestätigt. Bemerkenswert ist, dass der Vermerk (Vordruck) über die Kassenprüfung zwar die Unterschrift des Bürgermeisters vorsieht, die Prüfung aber nicht vom Bürgermeister unterzeichnet wurde. Der Rückschluss, dass dies für den Bürgermeister nicht von Interesse war, ist sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Insofern wäre zu prüfen, ob nicht eine Amtspflichtverletzung durch den Bürgermeister vorliegt, der sich nach der Aktenlage seit Amtsantritt nicht um die Kassengeschäfte gekümmert hat. Dies entgegen klarer rechtlicher Vorgaben.

Die seitens der CDU-Fraktion getroffene Darstellung in der Sitzung vom 25.10.2010, wonach die Verantwortung für den Einsatz des Gebührenrollers auch dem ehemaligen 1. Beigeordneten der Gemeinde, Herr Edwin Seng, zuzuordnen sei, ist an arroganter Dummheit und besonderer Unverschämtheit nicht zu überbieten. Die Kassengeschäfte waren nie seinem Verantwortungsbereich zugeordnet. Dies auch dann noch zu behaupten in dem Wissen, dass eine der ersten Amtshandlungen des Bürgermeisters Sommer darin bestand, seinerzeit Herrn Seng Aufgaben zu entziehen, um ihn kaltzustellen, verdeutlicht die Arroganz und Unverschämtheit dieser Aussage von Herrn Engeland. Die Verantwortung um die Kassengeschäfte sind und waren immer in der Zuständigkeit des Bürgermeisters.

## **2.3 Belegprüfung zur Sachverhaltsaufklärung**

Im Übrigen bestätigen die sogenannten Belegermittlungen, dass die ungeklärten Gebührenabrechnungen nicht nur einem Mitarbeiter im Bürgerbüro zuzurechnen waren. Insofern ist und bleibt unverständlich, wieso in der weiteren Entwicklung der Verfahren die Verantwortlichen sich auf die Personen des Amtsleiters und der Leiterin des Bürgerbüros disziplinarrechtlich bzw. arbeitsrechtlich „eingeschossen“ haben. Auf der Seite 4017 der Akten ist zu entnehmen, dass weitere Mitarbeiter des Bürgerbüros bezüglich ihres Verhaltens „angefragt“ wurden. Diese wollten aber keine Selbstanzeigen vornehmen, vielmehr sollte der Arbeitgeber die Vorwürfe gegen sie konkre-

sieren und ihnen gegenüber formulieren. Hierzu ist aber im Vorgang nichts mehr zu finden. So erschließt sich auch nicht die Tatsache, weshalb gegen diese Personen trotz unklarer Belegführung keine weiteren arbeitsrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen vorgenommen wurden. Dazu hätte aber wohl die Gemeinde in der Lage sein müssen, konkrete Vorwürfe erheben zu können. Gerade daran sind ja alle Verfahren vor den Arbeitsgerichten als auch dem Verwaltungsgericht gescheitert. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

Von daher ist auch hier ein äußerst merkwürdiger Umgang mit Problemen durch die Verwaltungsspitze zu erkennen. Wer allerdings dabei im Einzelnen welche Entscheidung getroffen hat, lässt sich in diesem Kontext aus den Akten nicht belegen.

## **2.4 Organisationsversagen**

Den Akten ist ebenfalls zu entnehmen, dass sich die Gemeinde Wehrheim den Vorwurf des Organisationsversagens zurechnen lassen muss. Dies hat die im Auftrag der Gemeinde im Nachgang zu den drei gescheiterten arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Verfahren nachprüfende Anwaltskanzlei in einer Stellungnahme gegenüber dem Gemeindevorstand ebenfalls geäußert. Insofern werden die Feststellungen in Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 sowie Ziffer 3.5 belegt. Entsprechend hat auch das Verwaltungsgericht Wiesbaden im gescheiterten Disziplinarverfahren gegen den Amtsleiter sich geäußert.

## **3. Feststellungen und Besonderheiten in den arbeitsgerichtlichen und dem disziplinarrechtlichen Verfahren**

### **3.1 Entscheidung über Auswahl des Anwalts**

Den Unterlagen unmittelbar sind keine Entscheidungsgründe zu entnehmen, wieso der Fachanwalt für Arbeitsrecht ausgewählt und beauftragt wurde. Dem Vernehmen nach soll dies mit der persönlichen Bekanntschaft über Vereine (Fassenacht) oder familiäre Kontakte (1. Beigeordnete) zusammenhängen. Hierfür gibt es aber keine konkreten Hinweise aus der Aktenlage. Gleichwohl ist den Akten zu entnehmen, dass die Hauptamtsleiterin im Verlauf der Entwicklungen mehrfach auf Probleme in den Schriftsätzen des Fachanwalts hingewiesen hat und die Qualität der anwaltlichen Beratung in Zweifel gezogen hat. Eindeutig ist den Akten zu entnehmen, dass der Bürgermeister angeordnet hat, dass trotz dieser kritischen Einschätzung seitens der Hauptamtsleiterin, sowohl die arbeitsrechtlichen als auch das disziplinarrechtliche Verfahren durch den beauftragten Fachanwalt für Arbeitsrecht fortzuführen sind (u. a. Seite 2225). Diese Entscheidung hat der Bürgermeister somit in mehrfacher Hinsicht zu verantworten.

### **3.2 Ermittlungen durch die Gemeinde**

In den ersten vier Ordnern befinden sich umfangreiche Vermerke und Notizen über geführte Gespräche, die seitens der Verwaltungsspitze mit einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den involvierten Bereichen des Bürgerbüros, des Ordnungsamtes und des Standesamt geführt wurden. Dabei ist auffällig, dass kein einzi-

ger der Gesprächsvermerke als Niederschrift gefertigt und von den Gesprächsparteien unterschrieben wurde. Insofern ist offensichtlich, dass diese Vermerke in den Verfahren vor dem Arbeitsgericht oder der Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht keine rechtliche Wirkung entfalten konnten. Einfachste verfahrensrechtliche und somit rechtsstaatliche Prinzipien wurden nicht beachtet.

Als Bewertung bleibt festzuhalten, dass sowohl der Fachanwalt als auch der Bürgermeister, ein ehemaliger Rechtsanwaltsgehilfe, sowie eine leitende, personalverantwortliche Beamtin die Grundsätze verfahrensrechtlicher Protokollierungen kennen müssten. Von der 1. Beigeordneten erwarte ich aufgrund deren mir nicht bekannter fachlicher Qualifikationen in dieser Angelegenheit nichts. Im gesamten Kontext der Gebührenrolleraffäre wurden Gespräche in keinem einzigen Fall ordnungsgemäß festgehalten. Ein solches Verhalten bleibt unerklärlich und kann nur mit Dummheit und Ignoranz begründet werden.

### **3.3 Finanzieller Schaden für die Gemeinde nicht belegbar**

Soweit den Akten zu entnehmen war, konnte lediglich eine Unklarheit in Höhe von 5 Euro konkret belegt werden. Gegenüber der Gemeindevertretung behauptete Schäden in Höhe von ca. 2.800 € (siehe Beantwortung der Großen Anfrage der SPD-Fraktion vom November 2009) entspringen reinen Vermutungen und Spekulationen, sind in keinem Fall belastbar oder belegbar!

### **3.4 Polizeiliche bzw. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen**

Nach dem der Amtsleiter Mitte 2008 den Bürgermeister vor dessen Urlaub und vertieft nach seinem Urlaub im August 2008 über die Unregelmäßigkeiten bei der Kasse des Bürgerbüros informierte, wurde mit Schreiben vom 05.08.2008 eine Anzeige gegen Unbekannt vom Amtsleiter vorformuliert, vom Bürgermeister unterschrieben und vom Amtsleiter der Polizei direkt übergeben. In der Anzeige war der Verdacht enthalten, dass die Unregelmäßigkeiten einem Mitarbeiter des Bürgerbüros zuzurechnen sind (Seite 2221 – 2224). Im Zusammenhang mit polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegenüber den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Bürgerbüros ist festzustellen, dass das Verfahren sich dem Akteneindruck nach ausschließlich gegen den zunächst hauptbeschuldigten Mitarbeiter des Bürgerbüros richtete. Das staatsanwaltliche Verfahren wurde mit einer Geldauflage eingestellt. Erst im Verlauf der späteren Debatten wurde gegenüber den Mitgliedern des HFA der Eindruck vermittelt, dass auch (von Anbeginn an) gegen den Amtsleiter und gegen die Leiterin des Bürgerbüros staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet wurden. Nach dem arbeitsrechtlichen Vergleich und der „Niederlage“ der Gemeinde vor dem Arbeitsgericht im Falle der Leiterin des Bürgerbüros ist den Akten aus einem Vermerk des Bürgermeisters zu entnehmen, dass er in einem Telefonat mit der Staatsanwaltschaft zum Ausdruck bringt, dass er kein Interesse an weiteren Ermittlung habe (Seite 2300). Der die Gemeinde in den Verfahren vertretende Rechtsanwalt fragt gleichzeitig mit Schreiben vom 26.01.2010 (Seite 2347) die Staatsanwaltschaft, ob gegen den Amtsleiter und die Leiterin des Bürgerbüros weiter ermittelt werde. Insofern ist die Behauptung des Kollegen Sitzmann, wonach gegenüber dem HFA gelogen wurde, aus den Akten nachvollziehbar.

Auch das neue Aktenzeichen bei der Staatsanwaltschaft aus dem Frühjahr 2010 ist nur insoweit zu erklären, als dass diese auf Intervention der Gemeinde gegen die beiden Beschuldigten nun neu zu ermitteln habe. Dies erfolgte zu einem Zeitpunkt, wo Gerichte bereits eine eindeutige Sprache gesprochen hatten! Auf die klaren Äußerungen der Staatsanwaltschaft gegenüber der TZ (vom 26.02.2010) zu den jeweiligen Ermittlungsverfahren kann nur hingewiesen werden.

### **3.5 Arbeitsrechtliches und disziplinarrechtliches Verfahren**

Die Akten enthalten einen Vermerk des Bürgermeisters, wonach die Angelegenheit dem Fachanwalt zur weiteren Bearbeitung übertragen werden soll. Auf Seite 2227 ist eine E-Mail dokumentiert, der zu entnehmen ist, dass der Rechtsanwalt die Verfahrensmöglichkeiten einer fristlosen Kündigung gegenüber dem beschuldigten Mitarbeiter des Bürgerbüros prüfen soll. Insofern ist seitens des Bürgermeisters eine klare Zielsetzung im Verfahren vorgegeben worden.

Nachdem das arbeitsrechtliche Verfahren gegen den vermeintlichen Hauptbeschuldigten aus dem Bürgerbüro mit dem Ziel einer fristlosen Kündigung bzw. einer ordentlichen Kündigung eingeleitet wurde, werden die Vorwürfe von Beginn an von diesem bestritten. Sogenannte Anhörungsprotokolle, die auch unter Beteiligung der Personalvertretung, des Bürgermeisters und mit dem Beschuldigten vorgenommen wurden, sind formalrechtlich nur als Eigenvermerke ohne Unterschrift protokolliert, die Gegenzeichnung im Sinne einer gemeinsamen Niederschrift mit „gesehen“ und „einverstanden“ oder „Widerspruch“ sind nicht vorgenommen worden. Die verfahrensrechtlichen Unzulänglichkeiten ziehen sich wie ein roter Faden durch alle Verfahren. Dabei war nicht nur der Anwalt involviert, sondern die Verwaltungsspitze (BM, 1. Beigeordnete, HAL'in).

Um im Ergebnis weitere „Ermittlungen“ führen zu können, wurde mit dem Hauptbeschuldigten ein arbeitsrechtlicher Vergleich geschlossen, wonach dieser in seinen Einlassungen erklärt, die unklaren Buchungen in der bekannten Art und Weise auszugleichen seien. Diese „Ermittlungsergebnisse“ wurden letztendlich dazu genutzt, um gegen beide Personen die Entfernung aus dem Dienst bzw. die fristlose Kündigung einzuleiten. Das klägliche Scheitern dieser Verfahren ist hinreichend beschrieben und belegt. Auf dezidierte Ausführungen kann verzichtet werden, auf die umfangreiche Berichterstattung durch die Taunuszeitung vom 02. Juni 2010 wird verwiesen, da diese sich nach Aktenlage eindeutig als korrekt recherchiert darstellt.

### **3.6 Feststellungen, mit denen die Gemeinde das disziplinarrechtliche bzw. die arbeitsrechtlichen Verfahren belegen wollte!?**

Festgestellt wurde, dass das seit Jahren bestehende Abrechnungssystem mittels Gebührenroller und die damit verbundene haushaltsrechtliche bzw. kassentechnische Führung so instabil waren, dass Unregelmäßigkeiten nicht ausgeschlossen werden konnten. Diese traten vermehrt im Jahr 2007 und Anfang 2008 auf. Eine konkrete Beweisführung, welchem Mitarbeiter bzw. welcher Mitarbeiterin einzelnen Fehlbuchungen zuzuordnen ist, konnte nicht erbracht werden. Auch bezüglich der tatsächlichen Schadenssumme kann nur orakelt werden, da ja keine Kassenentnahmen vorgenommen wurden. Bei festgestellten Fehlern wurden diese durch Einstellungen am

Gebührenroller „ausgebessert“ oder Fehlbeträge aus den „Privaten Gemeinschaftskassen“ ausgeglichen. Von daher ist das bereits unter Ziffer 2. dargestellte Problem des Organisationsversagens mehr als offensichtlich. Bemerkenswert an dem Verfahren gegen die ehemalige Leiterin des Bürgerbüros ist auch der zeitliche Ablauf. So wurde am 23.12.2008 (Seite 3036) mit Schreiben des Bürgermeisters an den Personalrat das personalrätliche Beteiligungsverfahren zur Einleitung der außerordentlichen Kündigung bzw. hilfsweise einer verhaltensbedingten (Verdachts-) Kündigung eingeleitet. Das Schreiben der außerordentlichen Kündigung wurde datiert mit dem 29.12.2008 (Seite 3037). In diesem Verfahren handelt es sich um eine reine Verdachtkündigung, belegbare und belastbare Beweismittel werden und konnten nicht vorgelegt werden. Im Ergebnis der Beweisführung handelte sich die Gemeinde gegenüber dem Arbeitsgericht nicht nur aus formalen Gründen im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine deutliche Klatsche ein.

### 3.7 Besonderheiten im disziplinarrechtlichen Verfahren

Soweit die disziplinarrechtlichen Ermittlungen eröffnet, eingeleitet und betrieben wurden, ist von Anbeginn an all das, was seitens der Gemeinde und seitens des Fachanwalts für Arbeitsrecht betrieben wurde, eindeutig nicht mit den im Hessischen Disziplinargesetz (HDG) vom 21.07.2006 klar geregelten Vorgaben in Einklang zu bringen. Auf Einzelheiten soll und kann hier verzichtet werden, deutlicher, als es die Richterin gegenüber dem Usinger Anzeiger im Artikel vom 22.02.2010 zum Ausdruck gebracht hat, kann dies aber auch aus den Akten entnommen und somit belegt werden (Zitat UA: *Das bestätigte auch die Wiesbadener Verwaltungsrichterin Patricia Evers: Die Klageschrift sei fehlerhaft gewesen. Außerdem brauche man für so ein Verfahren, wie für jedes andere Verfahren auch, einen „richtigen Vorwurf“. Dieser sei nicht erkennbar gewesen. „Pflichtverletzung“ reiche da nicht aus. „Das blieb alles im Bereich des Unkonkreten“, so die Richterin. Die Kammer habe nicht erkennen können, welcher Vorwurf dem Wehrheimer Beamten eigentlich gemacht werde und gegen welche Dienstpflichten er zu welchem Zeitpunkt durch welche Handlung verstoßen haben soll.* Ende Zitat).

Es ist festzustellen, dass sowohl der personalverantwortliche Bürgermeister als Dienstvorgesetzter als auch die Hauptamtsleiterin bei der Zielsetzung für das disziplinarrechtliche Verfahren zur Entfernung eines Beamten aus dem Dienst jegliches Augenmaß verloren haben. Es wurden keine Verhältnismäßigkeitsprüfung oder andere Abwägungsprozesse aktenmäßig dokumentiert. Dies unabhängig davon, ob und wem organisationsrechtlich die Zweifel im Umgang mit der Kassenführung und somit die organisatorische Verantwortung für die Kassenführung direkt zuzurechnen sind.

Die Erwidernungen des Fachanwalts für Verwaltungsrecht, der den beschuldigten Amtsleiter vertritt, beinhalteten Hinweise auf Form- und Inhaltsfehler im Disziplinarverfahren. Teile dieser Erwidernungen hätten durch aktives Handeln der Gemeinde geheilt werden können. Trotz Gegenlesen der Entwürfe der Schriftsätze des Anwalts der Gemeinde durch den Bürgermeister oder andere Personalverantwortliche wurde auf die Einlassungen des „gegnerischen Anwalts“ nicht angemessen reagiert. Dies unabhängig davon, zu welchen beamtenrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Ergebnis diese Nacharbeiten tatsächlich geführt hätten. Klar ist, dass zu keiner Zeit die Zielsetzung der Entfernung aus dem Dienst aus den vermeintlichen Vorwürfen ge-

rechtfertigt gewesen wäre. Allenfalls wäre ein disziplinarrechtlicher Verweis als Ergebnis von Organisationsversagen, das evt. dem Amtsleiter zuzurechnen sein könnte, vertretbar gewesen. Dabei bleibt allerdings deutlich darauf hinzuweisen, dass das eigentliche Organisationsversagen beim Bürgermeister als originär Verantwortlichen für die Kassenführung liegt.

#### **4. Besondere Feststellungen aus der Akteneinsicht**

##### **4.1 Offensichtlich rechtswidrige Aktionen**

###### **4.1.1 (vermutlich unerlaubtes) Mithören von Telefonaten mit einem am Verfahren Unbeteiligten**

Bemerkenswert ist, dass den Akten zu entnehmen ist (Gesprächsvermerk vom 29.09.2008, Seite 2239 + 2240), dass von einer Mitarbeiterin der Verwaltung ein Telefonat mitgehört und protokolliert wurde. Rechtswidrig bei diesem Verfahren ist, dass zunächst Inhalte aus einem arbeitsrechtlichen Verfahren mit dem Vater des vormals beschuldigten Mitarbeiters (der mehr als Volljährig ist) telefonisch erörtert wurden. Des Weiteren rechtswidrig ist, dass eine Verwaltungsmitarbeiterin dieses Gespräch mithört, ein Protokoll hierüber samt Bewertung (war ruhig und sachlich) erstellt, ohne zu protokollieren, dass ihr das Mithören gestattet wurde. Eine solche Einvernahme ist aber zwingend erforderlich und im Gesprächsvermerk festzuhalten.

Es bleibt nur festzustellen, dass die Grundprinzipien ordentlichen Verwaltungshandelns im vorliegenden Falle abhanden gekommen sind. Einem Familienangehörigen, der in keiner Rechtsbeziehung zur Gemeinde steht, Inhalte aus einem arbeitsrechtlichen Streitverfahren zu übermitteln, ist schlichtweg unfassbar. Noch unfassbarer ist aber, dass über das heimlich mitgehörte Telefonat ein Protokoll erstellt wurde, das noch Bewertungen enthält. Im Übrigen ist dies eines der ganz wenigen Protokolle in den Akten, das von der Verfasserin abgezeichnet wurde.

###### **4.1.2 Rechtswidrige Halterabfrage**

In den Akten befindet sich auf Seite 4072 eine amtsinterne E-Mail, wonach das Auto des erkrankten Amtsleiters im Bereich der Gemarkung Wehrheim gesehen wurde. Im Ordnungsamt wurde eine Halterüberprüfung durchgeführt, um sicher zu sein, dass es sich um das KFZ des Amtsleiters handelte. Die Erforderlichkeit der Abfrage ist nur der Neugier geschuldet. Dies dann der Behördenleitung zu übermitteln, kann nur nach dem Motto „Herr Lehrer, ich weis was“ begründet sein. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit einer Datenerhebung und gegen den Grundsatz der Zweckbindung der Halterdaten und widerspricht eindeutig datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Auch hier stellt sich die Frage, ob in der Gemeinde für solche Themen keinerlei Sensibilität mehr besteht. Eine Halterabfrage durch das Ordnungsamt für arbeits- bzw. dienstrechtliche Maßnahmen vorzunehmen ist nicht statthaft. Unabhängig davon bleibt die große Peinlichkeit für die Verwaltung, solche Vorgänge in Verwaltungsakten aufzunehmen. Diese Entscheidung trifft die Verwaltungsleitung. Solche Vorgänge schaffen ein Klima, das Mobbing von Mitarbeitern gegen Mitarbeiter überhaupt erst

ermöglicht und, was noch schlimmer ist, von der Verwaltungsspitze noch unterstützt wird.

## **4.2 Mobbing in der Wehrheimer Verwaltung – und keiner merkt´s!?**

Auf Seite 4428 wird dem Bürgermeister ein Vorgang durch einen Mitarbeiter zur Kenntnis gegeben, die als Beschwerde gegenüber dem disziplinarrechtlich betroffenen Amtsleiter zu bewerten ist. Dabei geht es um die Frage einer dienstrechtlichen Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und einem dem Amtsleiter unterstellten Beamten und dessen damaliger Dienstfähigkeit (Vorgang datiert aus der Amtszeit von Bürgermeister Oehm - 1986 bis 1991!). Damit möchte wohl der Mitarbeiter dem Bürgermeister Sommer signalisieren, wie „böse“ der beschuldigte Amtsleiter seinerzeit bei der von der Gemeinde in Zweifel gezogenen Dienstunfähigkeit mit ihm umgegangen sei.

Unabhängig von der Bewertung dieses Sachverhalts bleibt festzuhalten, dass diese Angelegenheit überhaupt nichts mit dem Verfahren um die sogenannte Gebührenrolleraffäre zu tun hat. Es bleibt die Frage zu stellen, wie eine Verwaltung einen solchen Vorgang zu Verfahrensakten nehmen kann. Dadurch wird der Eindruck verstärkt, dass seitens der Verwaltungsleitung ein System von Mobbing toleriert wird, frei nach dem Motto: „Das passt in den Kram!“

Ebenfalls enthält die Akte eine abfällige Äußerung über eine Mitarbeiterin, die dem Bürgerbüro als Vertretungskraft kurzfristig zugeordnet wurde. Dieser Vorgang hat ebenfalls nichts mit den Verfahren unmittelbar zu tun und verstärkt den Eindruck, Mobbing von Beschäftigten ist in Wehrheim möglich und wird von der Führungsspitze im Rathaus toleriert.

## **4.3 Akten als Sammelsurium für alles**

Weiterhin ist festzustellen, dass in den Akten alles, aber auch alles aufgenommen wurde, selbst Schmierzettel, die keinerlei Aussagekraft für ein ordentliches Verwaltungsverfahren haben. So finden sich beispielsweise handschriftliche Schmierzettel ebenso in den Akten wie Emails oder Vermerke (Seite 3249), die merkwürdige Gerüchte über Beschäftigte „dokumentieren“ oder in denen sich zum Verhalten von Betroffenen während der Krankheitszeit ausgelassen wird. Vergleichbares findet sich auch über die Beteiligung des Amtsleiters an einer Oldtimerfahrt in den Akten wieder, obwohl er zum fraglichen Zeitpunkt nicht dienstfähig gewesen war. Selbst wenn sich einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter über das Verhalten eines Kollegen im Krankheitsfall ärgern, sind solche „kollegialen Informationen“ für Verwaltungs- oder Arbeitsrechtsverfahren nur dann verwertbar, wenn diese Informationen für die Verfahren tatsächlich bedeutsam sind und zu entsprechende Maßnahmen führen.

Solche unnützen „Informationen“ einfach in Verfahrensakten aufzunehmen soll doch nur bestärken, wie sich die Beschuldigten „ungebührlich verhalten“. Alles in allem bleibt festzuhalten, dass hier wahllos Gerüchten, Halbwahrheiten, scheinbaren Wahrheiten und persönlichen Eindrücken Tür und Tor geöffnet wird. Erschreckend ist, dass dieser Sumpf dann noch von der Verwaltungsleitung in Verfahrensakten

aufgenommen wurde. All dies spricht für ein System, in dem Mobbing blühen und gedeihen kann, nämlich immer dann, wenn es der Verwaltungsspitze passt.

Demgegenüber sind keinerlei Bemühungen dokumentiert, Mobbing zu verhindern. In der Bewertung bleibt nur festzuhalten, dass tatsächlich der Fisch vom Kopfe an stinkt.

#### **4.4 Nichtbeachtung einfachster Regeln der Personalaktenführung**

Das Land Hessen hat in einem Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass) vom 16. Mai 2007 Regelung zu einer ordnungsgemäßen Aktenführung veröffentlicht. In Ziffer 1.4 wird u.a. den Gemeinden empfohlen, diesen Erlass anzuwenden. Darüber hinaus gibt es Verwaltungsvorschriften zu den §§ 107 ff. des Hessischen Beamtengesetzes (HBG). In den §§ 107 ff. HBG sind u. a. konkrete Vorgaben zur Führung von Personalakten, Beihilfeakten, Disziplinarakten vorgegeben. In Ziffer III Nr. 2 wird ebenso den Gemeinden empfohlen, diese Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Dies vor dem rechtlichen Hintergrund, dass für Personalakten nach § 107 ff. HBG klare gesetzliche Vorgaben zu beachten sind. Im Kontext der Akteneinsicht zur Gebührenrolleraffäre wird keinen dieser Empfehlungen Rechnung getragen. Vielmehr handelt es sich um ein Zusammenstellen von Unterlagen, deren Systematik darin begründet liegt, allgemeine und zur den jeweiligen Person orientierte Schriftstücke in den Ordnern 1 – 4 zu dokumentieren sowie in Ordner 5 die Nacharbeiten zur Arbeit des Anwalts und das weitere Vorgehen zu dokumentieren.

Es deutet alles darauf hin, dass ordentliches und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln im Personalbereich nicht hinreichend beachtet werden. Ebenso wird dies deutlich durch die Anzeige des Amtsleiters bei der Staatsanwaltschaft gegen handelnde Personen der Verwaltung. Gegenstand ist die missbräuchliche Verwendung eines fachärztlichen Gutachtens, das für Beihilfezwecke benötigt und unter verschlossenem Umschlag bei der Verwaltung zur Weitergabe an die Beihilfestelle eingereicht wurde. Eine Zweckänderung der ärztlichen Bescheinigung im Disziplinarverfahren zur Beweiswürdigung ohne Zustimmung des Betroffenen ist rechtswidrig (§ 107a HBG). Dies wird auch nicht durch die Ausnahmeregelungen in Abs. 2 (Einwilligung des Betroffenen, zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit) eingeschränkt. Insofern bleibt mit Spannung das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Verfahren hierzu abzuwarten.

Ebenso enthalten die Akten ein „Musteranschreiben“, um den beamteten Amtsleiter für einen Termin beim Amtsarzt zwecks Prüfung der Dienstfähigkeit vorzuladen. Leider ist das Muster aber die Kopie eines entsprechenden Schreibens aus früheren Jahren und enthält Informationen zu dem Beamten, die durch das Personalaktegeheimnis nach § 107 HBG geschützt sind. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen geltendes Recht dar. Auf die einfache Möglichkeit, personenbezogene Daten zu schwärzen, ist bei der Aktenvorlage für den Akteneinsichtsausschuss niemand gekommen. Die Datenschutzrechte Dritter, die mit dem Verfahren der Gebührenrolleraffäre absolut nichts zu tun haben, sind in grob fahrlässiger Weise missachtet worden.

## **5. Umgang mit öffentlichen Äußerungen des Beamten**

Im Rahmen der Akteneinsicht und der den Fraktionsvorsitzenden vom Gemeindevorstand in Kopie übermittelten Unterlagen war zu entnehmen, dass der Bürgermeister sich an das Rechtsamt des Hochtaunuskreises mit der Bitte um Prüfung wandte, ob die Veröffentlichung in der Taunuszeitung vom 02. Juni 2010, die der Beamte durch Einsicht in seine Akten und durch persönliche Einlassungen „initiiert“ hatte, mit dessen Dienstpflichten vereinbar sei.

In der Stellungnahme des Kreisrechtsamtes vom 16. Juni 2010 wird eindeutig dargelegt, dass zwar grundsätzlich nur ein Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter gegenüber der Presse zu Erklärungen berechtigt ist. Darüber hinaus gilt für dienstliche Belange grundsätzlich die Verschwiegenheitspflicht nach beamtenrechtlichen Regelungen. Gleichzeitig wird aber dargelegt, dass im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer (öffentlich) Fakten erörtert wurden, die bereits in der Presse veröffentlicht wurden. Darüber hinaus wurden durch die Erklärung des Bürgermeisters und durch eine Pressemeldung des Gemeindevorstandes Inhalte zum Verfahren an die Presse gegeben. Insofern sind hier auch bereits erörterte Fakten offenkundig im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes, sodass hierfür die Verschwiegenheitspflicht nicht gegeben ist. Unabhängig hiervon hat der Beamte auch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz. Im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung ist im vorliegenden Fall aus Sicht des Rechtsamtes des Hochtaunuskreises der Beamte berechtigt, sich gegen ihn gerichtete öffentliche Darstellungen mit Fakten und Wertungen auch öffentlich zur Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte zu verteidigen.

Diese Bewertung steht im Gegensatz zur Einschätzung des von der Gemeinde zusätzlich hinzu gezogenen Rechtsanwaltes. Aus unserer Sicht ist aber der Interpretation des Rechtsamtes des Hochtaunuskreises zu folgen, das in Abwägung des „bereits verkorksten“ Verfahrens zur o. a. Bewertung kam. Dem gegenüber führt die Bewertung des Rechtsanwaltes (Schreiben vom 14. Juni 2010 an Herrn Bürgermeister Sommer) zur Aussage, dass wegen der vermeintlich unbefugten Einschaltung der Presse durch den Beamten die Einleitung eines neuen Disziplinarverfahrens denkbar wäre. Unseres Erachtens ist dies als rein taktische Variante zu bewerten, nämlich die Androhung eines neuen Disziplinarverfahrens gegen den Beamten als Verhandlungsbasis für ein Absehen von privatrechtlichen Forderungen (Schadensersatz) durch den Amtsleiter. Insofern ist diese Einlassung eher als Verhandlungsoption denn als klare Aussage in Bezug auf Zwang zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens zu bewerten.

Dies widerspricht eindeutig der angeblichen Handreichung des Bürgermeisters, die Verfahren zu beenden und zu einem „Neuanfang“ zu gelangen.

## **6. Aufkommende Diskussion um eine Nebentätigkeit des AL**

Der Verwaltungsleitung war dem Vernehmen nach seit längerer Zeit bekannt, dass der Beamte oder dessen Ehefrau (näheres ist hierzu dem Unterzeichner nicht bekannt) eine Nebentätigkeit (Druckerpatronen werden betankt) ausübt. Erstaunlich ist, dass in Abwicklung des gescheiterten disziplinarrechtlichen Verfahrens nun der Vorwurf der fehlenden Genehmigung einer Nebentätigkeit zum Thema gemacht wird.

Aus unserer Sicht signalisiert eine solche Vorgehensweise die Hilflosigkeit, einen Konflikt mit dem Gebot eines fairen Miteinanders zu lösen. Im Ziel bedeutet dies nur, jetzt wird in den Krümeln gesucht, es wird schon was an dem Beamten hängen bleiben. Ziel führend im Sinne der Konfliktlösung ist dies nicht. Es verfestigt sich der Eindruck, dass der Bürgermeister möglichst mit Gewalt alles dafür tun will, dass der Beamte nicht mehr seinen Dienst bei der Gemeinde antritt.

## **7. Zusammenfassung und politische Bewertung**

### **7.1 Aus der Akteneinsicht unmittelbar:**

- krasses Organisationsversagen bei der Kassenführung durch den verantwortlichen Bürgermeister, zudem wurden rechtliche Vorschriften missachtet!
- Beweisführung und Zuordnung zu einzelnen Personen war nicht möglich, die Verfahren wurden auf Verdacht betrieben!
- Maßnahmen waren zu keinem Zeitpunkt angemessen oder verhältnismäßig!
- Hinweisen auf Verfahrensfehlern wurde nicht nachgegangen!
- Aktenführung entspricht keinen Rechtsvorgaben aus dem Personalaktenrecht, dass in Bezug auf Tarifbeschäftigten ebenso anzuwenden ist!
- Eine Reihe von sachfremden Vorgängen wurden in die Akten aufgenommen, aus denen Strukturen erkennbar sind, die Mobbing in der Verwaltung belegen und von der Verwaltungsspitze erkennbar toleriert werden!
- Rechtswidriges Verhalten wird aktiv unterstützt!
- Staatsanwaltliche Ermittlungen wurden 2010 auf Betreiben der Gemeinde entgegen früheren Äußerungen im HFA aktiv gefordert!
- „Friedensangebot“ des Bürgermeisters an die Betroffenen war „scheinheilig“, für eine aktive Rolle in einer solch schwierigen Situation fehlt die fachliche und menschliche Kompetenz!
- Ein Bürgermeister, der keine Verantwortung übernimmt und sich hilflos hinter den Äußerungen der Anwälte oder den Beschlüssen des Gemeindevorstands versteckt.

### **7.2 Aus den Debatten in der Gemeindevertretung:**

Die SPD-Fraktion hat mit ihrer Großen Anfrage im November 2009 erstmals öffentlich Fragen zum Thema gestellt. Vorausgegangen waren allgemeine Informationen zu den Vorgängen, die aber zu keiner Zeit belegten, was dem Amtsleiter und der Leiterin des Bürgerbüros tatsächlich vorgeworfen wurde.

Die CDU – Fraktion hat seinerzeit uns heftig kritisiert und das Handeln des Bürgermeisters und des Gemeindevorstands vehement verteidigt. Wäre es nach der CDU-Fraktion gegangen, wären die Amtsleiterstelle und die Stelle der Leiterin des Bürgerbüros bereits im Haushalt 2010 gestrichen worden. Dass in der Klausurtagung des HFA am 28.11.2009 unser Hinweis auf die Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses ignoriert wurde, spricht für die Arroganz der CDU-Mehrheitsfraktion. Nur der Verwaltungskompetenz des für den Haushalt verantwortlichen Amtsleiters ist es zu verdanken, dass mein Hinweis ernst genommen wurde. Er hat dem HFA vorgeschlagen, „nur“ einen KW-Vermerk an den Stellen anzubringen.

Dieses Vorgehen sagt alles zur arroganten Praxis der Wehrheimer CDU, es sagt aber auch einiges zu dem ihrem christlichen Weltbild, das sich hier in besonders negativer Weise konkretisiert. Und es spricht Bände über die Akzeptanz von Prinzipien eines Rechtsstaates, hier sei nur an die Unschuldsvermutung erinnert.

Über die Kosten des Verfahrens wird im Übrigen noch zu sprechen sein, hierzu erfolgt nach Abschluss der Debatten noch die Gesamtaufstellung.

**Fazit: Wir haben 2 Affären:**

Die Affäre der CDU – die ALLES verteidigt, auch wenn es erkennbar fehlerhaft und, wie unsere Aufarbeitung zeigt, auch rechtswidrig war.

Und die Affäre eines heillos überforderten Bürgermeisters, der nicht in der Lage ist, einen Konflikt zielorientiert zu lösen. Die Fragen, was dies für die betroffenen Mitarbeiter der Verwaltung persönlich bedeutet, für deren Familien, die Menschlichkeit im Konflikt, die kann ein Akteneinsichtsausschuss nicht aufarbeiten!